



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente.

zu 1.8	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) Aktuelle Fassung	8
zu 1.9	Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef (Sieg) Aktuelle Fassung	9
zu 1.18	Bürgerantrag der Schützenbruderschaften St. Hubertus Hennef-Warth, St. Michael Hennef-Geistingen und St. Augustinus Hennef-Bödingen vom 02.11.2020; Hennefer Schützenzentrum "Clostermanns Hof" - Antrag der CDU-Fraktion zu dem Thema „Schützen- und vereinsheim Warth“ vom 15.01.2021	18

Mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung übersende ich Ihnen:

1.7.1	Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Die Unabhängigen „Änderung des § 6 der Hauptsatzung“ vom 11.02.2021	7 A
1.22	Resolution von den Fraktionen CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 11.02.2021	21 A

Es müssen besondere Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Bedeckung, Besucherregistrierung, Einzeltische, Händedesinfektion) eingehalten werden.

Sofern Sie die Sitzung besuchen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 22.02.2021, 12:00 Uhr per E-Mail an ratsbuero@hennef.de an. Ausschussmitglieder müssen sich nicht anmelden.

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 18.02.2021

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	22.02.2021	17:00

Sitzungsort

Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	1
1.2	Einrichtung einer Inklusions-Kommission des Rates der Stadt Hennef Antrag vom 01.09.2020	2
1.3	Arbeitskreis gegen Extremismus	3
1.4	Neuregelung des Geschäftsgangs für den Rat und die Ausschüsse; Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen vom 21.10.2020	4
1.5	Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.01.2021	5
1.6	Bekanntgabe der Geschäfte der laufenden Verwaltung; Antrag der ehemaligen Fraktion "Die Linke" vom 04.12.2020	6
1.7	Digitale Rats- und Ausschussarbeit; Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen vom 21.10.2020	7
1.7.1	Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Die Unabhängigen „Änderung des § 6 der Hauptsatzung“ vom 11.02.2021	7 A (Nachtrag)
1.8	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) Aktuelle Fassung	8 (Nachtrag)
1.9	Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef (Sieg) Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Die Unabhängigen „Änderung des § 6 der Hauptsatzung“ vom 11.02.2021 Aktuelle Fassung	9 (Nachtrag)
1.10	Gewährung von Sitzungsgeld für Online-Fraktionssitzungen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 17.11.2020	10
1.11	Freigabe des Allner Sees für Wassersport Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 20.11.2020	11
1.12	Einbindung des Programms "openDemokratie-Tool (opTo)" auf der städtischen Homepage; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2020	12
1.13	Bürgerantrag aufgrund der Verkehrssituation in Greuelsiefen/Dondorf, vom 02.01.2020	13
1.14	Bürgeranträge für eine Hundefreilauffläche im Ortsteil Allner	14
1.15	Bürgerantrag "Errichtung einer Radpendlerroute Hennef-Uckerath" vom 22.03.2020	15

1.16	Bürgerantrag "Hecke in Heisterschoß" vom 28.05.2020	16
1.17	Bürgerantrag "Ausbau eines Teilstücks der Straße Im Marienfried" vom 20.09.2020	17
1.18	Bürgerantrag der Schützenbruderschaften St. Hubertus Hennef-Warth, St. Michael Hennef-Geistingen und St. Augustinus Hennef-Bödingen vom 02.11.2020; Hennefer Schützenzentrum "Clostermanns Hof" Antrag der CDU-Fraktion zu dem Thema „Schützen- und vereinsheim Warth“ vom 15.01.2021	18 (Nachtrag)
1.19	Bürgerantrag "Anwohner der Happerschoser Straße in Hennef-Bröl" vom 17.11.2020	19
1.20	Bürgerantrag "Weiterer Ausbau des bestehenden Fahrradwegs Hennef-Mitte, über Hossenberg, Alte Blankenberger Str." vom 21.11.2020	20
1.21	Einführung eines Windelzuschusses Bürgerantrag vom 05.12.2020	21
1.22	Resolution von den Fraktionen CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 11.02.2021	21 A (Nachtrag)
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Statistik der Grundstücksgeschäfte 2020/2021	22
3.2	Der Stadtordnungsdienst im Jahr 2020	23
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Parkflächen beim Sportverein SV Allner-Bödingen vergrößern Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 20.11.2020	24
4.2	Erlass einer Forderung	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/2754
Datum: 17.02.2021

TOP: 1.7.1
Anlage Nr.: 7a

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

Tagesordnung

Änderung des § 6 der Hauptsatzung für die Stadt Hennef;
Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen vom 11.02.2021

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

In § 28 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef werden die folgenden markierten Hinweise aufgenommen:

§ 28 **Ältestenrat**

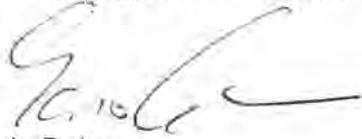
1. Vor einer Sitzung des Stadtrates soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden, in der der Bürgermeister die Mitglieder über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.
2. Der Bürgermeister kann den Ältestenrat auch aus anderen Anlässen einladen.
3. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.

Begründung

Die beantragten Änderungen betreffen zum größten Teil die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Hennef.
Daher wurde § 28 der Geschäftsordnung inhaltlich ergänzt.

Die Zusammensetzung des Ältestenrates ist in § 6 der Hauptsatzung geregelt und sollte in der bisher praktizierten und bewährten Form erhalten bleiben. Der Ältestenrat ist ein politisches Gremium aus dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und den stellvertretenden Bürgermeister*innen, also bestehend aus Ratsmitgliedern. Beschäftigte der Verwaltung gehören dem Ältestenrat darüber hinaus nicht an. Über die zu Themen der Tagesordnung hinzuziehenden Verwaltungsmitarbeiter*innen entscheidet der Bürgermeister als Chef der Verwaltung. Die Fraktionen können jederzeit bei Beratungsbedarf auch Vorschläge dazu an den Bürgermeister richten.

Hennef (Sieg), den 17.02.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mario Dahm', written in a cursive style.

Mario Dahm
Bürgermeister



FINDEGAN!

15. Feb. 2021

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat
der Stadt Hennef

Hennef, den 11.2.2021

TOP: 1.7.1

Anlage Nr.: 7a

Antrag: Änderung des § 6 der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag unter dem Tagesordnungspunkt 1.9 beim nächsten Hauptausschuss am 22.2.2021 beraten und beschließen zu lassen:

Antrag:

Der § 6 der Hauptsatzung der Stadt Hennef wird wie folgt geändert:

1. Der Rat bildet einen Ältestenrat. Dieser ist nicht öffentlich.
2. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, den beiden Beigeordneten der Stadt und dem Vorstand der Stadtbetriebe AöR. Im Vertretungsfalle kann eine Fraktionsvorsitzende / ein Fraktionsvorsitzender durch ein anderes Fraktionsmitglied vertreten werden.
3. Daneben wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer aus dem Ratsbüro bestellt. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Ältestenrat die Amtsleitungen hinzuziehen, die für eine erforderliche inhaltliche Berichterstattung notwendig sind. Die Hinzuziehungen betreffen ausschließlich den jeweiligen Tagesordnungspunkt.
4. Zu jedem Ältestenrat wird ein Protokoll gefertigt.
5. Weitere Personen nehmen an Sitzungen des Ältestenrates nicht teil.

Begründung:

Die Begründung erfolgt in der Hauptausschusssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.

Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Geschäftsordnung vom 03.07.2017	Geschäftsordnung (neu)
<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Ratssitzung</p> <p>1. Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 3 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen oder einer elektronischen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. In Planungsangelegenheiten werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen zur Einsichtnahme.</p> <p>3. Die Stadt Hennef betreibt für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Regelungen in dieser Geschäftsordnung ein Internet- und app-basiertes elektronisches Ratsinformationssystem (Session und Mandatos), das der mandatsbezogenen Information und der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. Die Stadt ermöglicht den Ratsmitgliedern unter Beachtung der IT- und datenschutzrechtlichen Regelungen den passwortgeschützten Zugang zu Session bzw. Mandatos. Ratsmitglieder, die dem Bürgermeister schriftlich den Verzicht auf die Einladung in Papierform gem. Abs. 2 erklären, erhalten ihre Einladung in elektronischer Form durch Bereitstellung im Rats- und Bürgerinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (http://www.hennef.de) oder über die App (Mandatos) über einen passwortgeschützten</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Ratssitzung</p> <p>1. Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 3 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen oder einer elektronischen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. In Planungsangelegenheiten werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen zur Einsichtnahme.</p> <p>3. Die Stadt Hennef betreibt für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Regelungen in dieser Geschäftsordnung ein Internet- und app-basiertes elektronisches Ratsinformationssystem (Session und Mandatos), das der mandatsbezogenen Information und der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. Die Stadt ermöglicht den Ratsmitgliedern unter Beachtung der IT- und datenschutzrechtlichen Regelungen den passwortgeschützten Zugang zu Session bzw. Mandatos. Ratsmitglieder, die dem Bürgermeister schriftlich den Verzicht auf die Einladung in Papierform gem. Abs. 2 erklären, erhalten ihre Einladung in elektronischer Form durch Bereitstellung im Rats- und Bürgerinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (http://www.hennef.de) oder über die App (Mandatos) über einen passwortgeschützten</p>

<p>Zugang. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Jeder Teilnehmer der digitalen Ratsarbeit ist verantwortlich dafür, dass sein privates mobiles Endgerät zum Sitzungstermin funktionsfähig und aufgeladen ist. Auf Antrag kann jedes Ratsmitglied eine W-LAN Kennung für die Sitzungssäle erhalten. Bei Problemen mit dem Internetzugang kann die IT-Abteilung zur Hilfe zugezogen werden, ein Reparaturservice o. ä. der privaten Endgeräte wird nicht geleistet.</p>	<p>Zugang. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Jeder Teilnehmer der digitalen Ratsarbeit ist verantwortlich dafür, dass sein privates das mobile Endgerät zum Sitzungstermin funktionsfähig und aufgeladen ist. Auf Antrag kann jedes Ratsmitglied eine W-LAN Kennung für die Sitzungssäle erhalten. Bei Problemen mit dem Internetzugang kann die IT-Abteilung zur Hilfe zugezogen werden, ein Reparaturservice o. ä. der privaten Endgeräte wird nicht geleistet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 10 volle Tage zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. 2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. 3. Beratungsunterlagen müssen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. 4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 10 volle Tage, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. 2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. 3. Beratungsunterlagen müssen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. 4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden 2. Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. 3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch 	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Anträge auf Ausschussumbesetzungen für den Rat sind von dieser Regel ausgenommen. 2. Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. 3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung

<p>Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist, s. a. § 12 Abs. 3 und 4.</p> <p>4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 und 3 sind schriftliche oder elektronische Anträge und Anfragen, die nach der Zuständigkeitsregelung in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, über den Bürgermeister unmittelbar dem Ausschuss zuzuleiten.</p>	<p>darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist, s. a. § 12 Abs. 3 und 4.</p> <p>4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 und 3 sind schriftliche oder elektronische Anträge und Anfragen, die nach der Zuständigkeitsregelung in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, über den Bürgermeister unmittelbar dem Ausschuss zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Informationsrecht des Rates</p> <p>1. Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.</p> <p>2. Zuständig für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung der Akteneinsicht ist ausschließlich der Bürgermeister.</p> <p>3. Die Akteneinsicht wird in den städtischen Diensträumen gewährt.</p> <p>4. Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist bis zum sechsten Arbeitstag nach Zugang des förmlichen Antrages zu gewähren.</p> <p>5. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung</p>	

nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Bei Verstößen gilt § 21 entsprechend.

2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)
- g) Kreditbeschaffung

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).

4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Bei Verstößen gilt § 21 entsprechend.

2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)
- g) Kreditbeschaffung

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).

4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Neu: § 8 Online-Übertragung der Ratssitzungen

1. Jede öffentliche Sitzung des Rates wird zeitgleich im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf im Internet zur Verfügung gestellt. Die Abrufmöglichkeit endet mit der Genehmigung der Niederschrift der betreffenden Sitzung durch den Rat.

2. Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber dem Bürgermeister eine schriftliche Erklärung dazu abgeben, ob es mit der zeitgleichen Übertragung der eigenen Redebeiträge im Internet und deren Speicherung zum nachträglichen Abruf einverstanden ist. Bei Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und in ihrem Redebeitrag personenbezogene Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Einwilligung als verweigert. Hat eine Person der Übertragung ihrer Redebeiträge nicht zugestimmt, werden Bild und Ton ausgeblendet.

Die Erklärung kann während der Mandatstätigkeit jederzeit schriftlich gegenüber dem Bürgermeister nachträglich abgegeben, widerrufen oder geändert werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.

Die Regelungen gelten für andere Personen mit Rederecht im Rat entsprechend.

3. Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf das Rednerpult, die Verwaltung und die Ratsmitglieder beschränkt.

4. Es erfolgt keine Übertragung und Aufzeichnung bei Sitzungsunterbrechungen und Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel. Erfolgt eine Unterbrechung der Aufzeichnung, wird dies im Rahmen der Übertragung als „Unterbrechung“ bzw. „Tagungspause“ gekennzeichnet, ohne dass eine Weiterübertragung von Bild und Ton erfolgt.

5. Der Bürgermeister weist am Anfang jeder Ratssitzung auf die zeitgleiche Übertragung im Internet und die nachträgliche Abrufmöglichkeit hin.

	<p>6. Sollte der Verwaltung bekannt werden, dass Dritte einen Mitschnitt einer Ratssitzung gefertigt haben und ihn in irgendeiner Form öffentlich machen oder verwenden, so geht sie im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dagegen vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vorsitz</p> <p>1. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein ehrenamtlicher Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>2. Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitz</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beschlussfähigkeit</p> <p>1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beschlussfähigkeit</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>1. Die Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern richtet sich nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW. Als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Rat beschlossen wurde und über die somit Verschwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern</p>

<p>2. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>3. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Ratsmitglied nicht mitwirken.</p> <p>4. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 2, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>5. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>1. Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).</p> <p>3. Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 Satz 2 sind Personalangelegenheiten im Rat und die Teilnahme an Sitzungen des</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>1. Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).</p> <p>3. Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 Satz 2 sind Personalangelegenheiten im Rat und die Teilnahme an Sitzungen des</p>

Personalausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.	Personalausschusses Ausschusses für Personal und Gleichstellung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
<p style="text-align: center;">§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>1. Der Rat kann beschließen,</p> <p>a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.</p> <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Geschäftsordnung handelt.</p> <p>2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Redeordnung</p> <p>1. Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Redeordnung</p> <p>1. Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von</p>

einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.

3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

5. Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

6. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.

3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.

4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

5. Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

6. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

§ 14
Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des §

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann Anschließend ist über den Antrag abzustimmen.

<p>17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Anträge zur Sache</p> <p>1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Ausgenommen hiervon sind Anfragen und Mitteilungen, die zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt gemacht wurden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>2. Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Anträge zur Sache</p> <p>1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorbereitung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Ausgenommen hiervon sind Anfragen und Mitteilungen, die zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt gemacht wurden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>2. Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p> <p>3. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Abstimmung</p> <p>1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abstimmung</p>

2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

3. Auf Antrag von mindestens einer Fraktion oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

6. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder elektronische Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, über das Ratsbüro an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Der Fragesteller darf in der Sitzung selbst jeweils eine Zusatzfrage zu seiner Anfrage stellen. Ist eine Beantwortung der Anfrage bzw. der Zusatzfrage nicht am Sitzungstag möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

2. Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ bis zu drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der

<p>Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p> <p>3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde, die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. <p>4. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>5. Mitteilungen der Verwaltung erfolgen ohne Erörterung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Einwohnerfragestunde</p> <p>1. Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister mindestens zweimal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>2. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.</p> <p>3. Der Bürgermeister hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen, sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt, Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, die offensichtlich unverständlich oder beleidigend Inhalts sind, ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen. 	<p style="text-align: center;">§ 20 Einwohnerfragestunde</p> <p>1. Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister mindestens zweimal jährlich anberaumt; sie findet zu Beginn jeder Ratssitzung statt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 45 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>2. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Fragen können auch im Vorfeld schriftlich an fairstuom@kommune.de eingereicht werden.</p> <p>3. Der Bürgermeister hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen, sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt, Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, die offensichtlich unverständlich oder beleidigend Inhalts sind,

<p>4. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>5. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.</p>	<p>e) ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen.</p> <p>4. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>5. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wahlen</p> <p>1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen, Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).</p> <p>4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlen</p>

<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>1. In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p>2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>1. In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p>2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung</p> <p>1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p> <p>3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>1. Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied</p> <p>a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder</p>

<p>bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>	<p>b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.</p> <p>2. Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (51 Abs. 3 GO.)</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Niederschrift</p> <p>1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. <p>2. Die Niederschrift ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Zustellung für Ratsmitglieder, die ihren Verzicht auf papiergebundene Niederschriften erklärt haben, erfolgt in elektronischer Form durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (http://www.hennef.de) oder Mandatos. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls mit einer gedrängten Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes bei wesentlichen Tagesordnungspunkten zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Niederschrift</p>

fertigen. Das Abstimmungsergebnis ist getrennt nach den Fraktionen aufzuführen.

3. Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

4. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

5. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift können von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft spätestens innerhalb von 12 Tagen nach der Versendung, den Versendungstag mitgerechnet, schriftlich beim Vorsitzenden bzw. schriftlich oder elektronisch beim Schriftführer geltend gemacht werden. Werden Einwendungen beim Schriftführer geltend gemacht, veranlasst er unverzüglich eine Unterrichtung des Vorsitzenden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

6. Zur Unterstützung des Schriftführers können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden; sie sind nach Versendung der Niederschrift 12 Werktage aufzubewahren. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

2. Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

3. Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

<p>des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Ältestenrat</p> <p>1. Vor einer Sitzung des Stadtrates soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden, in der der Bürgermeister die Mitglieder über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet.</p> <p>2. Der Bürgermeister kann den Ältestenrat auch aus anderen Anlässen einladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Ältestenrat</p> <p>1. Vor einer Sitzung des Stadtrates soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden, in der der Bürgermeister die Mitglieder über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.</p> <p>2. Der Bürgermeister kann den Ältestenrat auch aus anderen Anlässen einladen.</p> <p>3. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder § 30 dieser Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Sind die/der Ausschussvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied des Ausschusses die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Sind die/der Ausschussvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in verhindert, übernimmt das an Lebensjahren Dienstjahre älteste Ratsmitglied des Ausschusses die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p>

Bei der Einladung für den Vergabeausschuss beträgt die Ladungsfrist abweichend von § 2 Abs. 1 drei volle Tage zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag.

2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

5. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

6. Die Einladungen und Niederschriften zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in entsprechender Übermittlungsform zuzuleiten.

7. Die §§ 6 und 19 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

Bei der Einladung für den Vergabeausschuss beträgt die Ladungsfrist abweichend von § 2 Abs. 1 drei volle Tage zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag.

2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger*innen gleicher Fraktion, die dem Ausschuss nicht angehören, jedoch in alphabetischer Reihenfolge vertreten können. § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

5. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

6. Die Einladungen und Niederschriften zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in entsprechender Übermittlungsform zuzuleiten.

7. Die §§ 6 und ~~19~~ 20 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

<p style="text-align: center;">§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Bildung von Fraktionen</p> <p>1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Bildung von Fraktionen</p> <p>1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>2. Die Bildung <u>oder Auflösung</u> einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. <u>§ 3 Abs. 1 und 2</u> 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die</p>

organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (~~§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen~~ Art. 17 abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 32

Informationsrecht der Fraktionen

1. Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

2. Das Auskunftersuchen ist durch den/die Vorsitzende/n der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

3. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 33

Datenschutz

1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

§ 33

Informationsrecht der Fraktionen

§ 34

Datenschutz

1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

~~2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.~~
Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt,

<p>3. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	<p>insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>3. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Datenverarbeitung</p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport und die elektronische Speicherung der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>3. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Datenverarbeitung</p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport und die elektronische Speicherung der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>3. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO) (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO). Zu beachten ist</p>

<p>4. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>5. Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>6. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p>	<p>hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.</p> <p>4. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>5. Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>6. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>7. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Schlussbestimmungen</p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Schlussbestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04.10.2010 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04.10.2010 03.07.2017 außer Kraft.</p>

Hauptsatzung vom 26.10.2009, zuletzt geändert am 30.11.2015	Hauptsatzung (neu)
<p style="text-align: center;">§ 1 Stadt und Stadtgebiet</p> <p>Die Stadt Hennef (Sieg) wurde durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10.06.1969 aus den früheren selbständigen Gemeinden Hennef (Sieg), Lauthausen und Uckerath zusammengeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Ortsnamen</p> <p>1. Der Zentralort führt die Bezeichnung Hennef (Sieg).</p> <p>2. Die Ortschaften führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen Hennef (Sieg).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge</p> <p>Die Stadt Hennef (Sieg) führt ein Wappen, ein Siegel, ein Banner und eine Hissflagge gemäß nachfolgender Beschreibung:</p> <p><u>Wappen</u></p> <p>In Rot zwischen zwei schlanken, mit schwarzer Fensterfüllung ausgestatteten, silbernen (weißen) Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbener Zinnturm; alle stehen auf einem silbernen (weißen) Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen roten Dreieck, in dessen Mitte ein silberner (weißer) Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine blaue Weintraube haltendem, laubbewehrtem und -bezungtem roten Löwen steht; der Schild ist flankiert von je fünf und bekrönt von zwei silbernen (weißen) Kreuzen.</p> <p><u>Siegel</u></p> <p>Umschrift: Stadt Hennef - Rhein-Sieg-Kreis - Siegelbild: In Schwarz zwischen zwei schlanken weißen Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbiger Zinnturm; alle stehen auf einem weißen Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen schwarzen Dreieck, in dessen Mitte ein weißer Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine weiße Weintraube haltendem, weißbewehrtem und -bezungtem schwarzen Löwen steht, der Schild ist flankiert</p>	

von je fünf und bekrönt von zwei weißen Kreuzen.

Banner

Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, auf der roten Bahn im oberen Drittel ohne Schild das Wappen der Stadt.

Hissflagge

Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 quergestreift, im Obereck ohne Schild das Wappen der Stadt.

§ 4
Der Stadtrat

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) führt die Bezeichnung Stadtrat.

2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglieder.

§ 5
Ausschüsse

1. Über die in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 23 des Denkmalschutzgesetzes NW bestimmt der Stadtrat den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz.

2. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Ausschüsse Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden.

3. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter gewählt.

§ 5
Ausschüsse

1. Über die in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 23 des Denkmalschutzgesetzes NW bestimmt der Stadtrat den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz-Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.

2. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Ausschüsse Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden kann der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden. Näheres regelt § 1 Abs. 5 der Zuständigkeitsregelung.

4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter gewählt.

<p>Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind als Vertreter der Ausschussmitglieder sachkundige Bürger benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht für das ordentliche Ausschussmitglied vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der sachkundigen Bürger nicht dazu führt, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW). Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen gem. Ziffer 1 - 3 ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss.</p> <p>5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 2 GO NRW.</p>	<p>Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger*innen gleicher Fraktion, die dem Ausschuss nicht angehören, jedoch in alphabetischer Reihenfolge vertreten können. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der sachkundigen Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW). Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss und andere Gremien, bei denen eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ältestenrat</p> <p>1. Der Rat bildet einen Ältestenrat.</p> <p>2. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden; der Rat kann den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates durch Beschluss erweitern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>1. Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.</p> <p>2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 17 dieser Hauptsatzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgermeister</p> <p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt.</p> <p>2. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgermeister</p> <p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnungregelung für den Rat und die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beigeordnete</p> <p>1. Der Rat der Stadt Hennef wählt bis zu zwei Beigeordnete. Ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Dieser Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".</p> <p>2. Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, werden die Geschäftskreise nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 GO NRW bestimmt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW.</p> <p>2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>3. Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres</p>	

<p>Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.</p> <p>4. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 der GO NRW) obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Beamte und Angestellte</p> <p>(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p> <p>(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beamte und Angestellte</p> <p>1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p> <p>2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtung der Einwohner</p> <p>1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen,</p>	

Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 13 Bürgerantrag

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Bürgeranträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten; hierüber ist der Antragsteller zu unterrichten.

2. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

3. Für die Erledigung von Bürgeranträgen im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Unbeschadet der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses für die Erledigung von Bürgeranträgen kann der Ausschussvorsitzende des betreffenden

Fachausschusses im Benehmen mit dem Bürgermeister Anregungen oder Beschwerden im Rahmen eines Bürgerantrages in einer ordentlichen Sitzung des zuständigen Fachausschusses beraten lassen.

4. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder einer Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

6. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Strafbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

7. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 3 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 14

Dringlichkeitsbeschlüsse und -entscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters werden Dringlichkeitsentscheidungen vom allgemeinen Vertreter unterzeichnet.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

2. Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

<p>b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,</p> <p>c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.</p> <p>3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Beigeordneten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Auslagenersatz</p> <p>Jede Fraktion hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung im Betrage von monatlich je Fraktionsmitglied 50 €; mindestens jedoch monatlich 205,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Auslagenersatz Fraktionszuwendungen</p> <p>1. Jede Fraktion hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung im Betrage von monatlich je Fraktionsmitglied 50 €; mindestens jedoch monatlich 205,00 €.</p> <p>2. Darüber hinaus sind die Kosten der Fraktionsgeschäftsführung ebenfalls aus städtischen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Alle Stadtratsfraktionen erhalten in der laufenden Legislaturperiode einen Sockelbetrag von monatlich 102,- €, zuzüglich eines Betrages von 13,- € je Fraktionsmitglied.</p> <p>3. Die Stadt Hennef (Sieg) stellt den Fraktionen im Rahmen vorhandener Kapazitäten Sitzungsräume innerhalb von städtischen Gebäuden zur Verfügung.</p> <p>4. Fraktionslose Ratsmitglieder oder Fraktionen ohne Fraktionsbüro erhalten pro Ratsmitglied eine monatliche Zuwendung gem. § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln i.H.v. 50,- € zur Sitzungsvorbereitung. Die Höhe der Zahlung entfällt, wenn sich das Ratsmitglied einer Fraktion oder einer Gruppe im Rat der Stadt Hennef (Sieg) anschließt oder ein Fraktionsbüro zur Verfügung gestellt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufwandsentschädigung und Verdienstauffällersatz</p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen eine monatliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufwandsentschädigung und Verdienstauffällersatz</p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen eine monatliche</p>

Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld nach den dort festgelegten Beträgen.

2. Sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 3 und sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW erhalten gemäß § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des dort festgelegten Betrages.

3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

4. Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung in Form von und Sitzungsgeld nach den dort festgelegten Beträgen. Bleibt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fern, so erhält es ab dem siebten Monat nur noch 1/3 der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über ein Jahr hinausgehende Zeit.

3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Fraktionssitzungen sind auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen entschädigungsfähig. Die Online-Sitzungen müssen im gleichen Rahmen wie eine Präsenz-Fraktionssitzung stattfinden. Zur Sitzung muss im Vorfeld mit einer Tagesordnung bzw. einem Beratungsgegenstand eingeladen werden. Es muss der übliche Personenkreis teilnehmen. Die Teilnehmer sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Zur Abrechnung benötigt das Ratsbüro zwingend eine Anwesenheitsliste, diese kann vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter bestätigt werden. Beginn und Sitzungsende sind einzutragen. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Fraktionssitzung zu werten.

der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist. Weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist.

5. Fraktionsvorsitzende und ggfls. deren Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

6. Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur eine weitere Aufwandsentschädigung, entweder nach Absatz 4 oder 5 dieser Hauptsatzung, und zwar die im Einzelfall aus ihrem Amt resultierende jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten; wobei der Verdienstaufallersatz in keinem Fall den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten darf:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 € festgesetzt.

5. Fraktionsvorsitzende und ggfls. deren Stellvertreter sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

6. Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur eine weitere Aufwandsentschädigung, entweder nach Absatz 4 oder 5 dieser Hauptsatzung, und zwar die im Einzelfall aus ihrem Amt resultierende jeweils höhere Aufwandsentschädigung. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den fünffachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung begrenzt.

7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten; wobei der Verdienstaufallersatz in keinem Fall den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten darf:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. ~~Der Regelstundensatz wird auf 5,00 € festgesetzt.~~ Der Regelstundensatz bemisst sich

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,

oder

b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,
erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 7 Buchstabe a).

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

nach Maßgabe des § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,

oder

b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,
erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag den Regelstundensatz nach Absatz 7 Buchstabe a) § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.

~~Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.~~

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten des Regelstundensatzes nach § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

8. Die Fahrkostenerstattung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 5 Entschädigungsverordnung.

9. Die Reisekostenvergütung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 6 Entschädigungsverordnung.

<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hennef (Sieg), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht. Das Amtsblatt ist das im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef Stadtecho“ für die Stadt Hennef, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg)". Herausgeber ist der Bürgermeister.</p> <p>2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Veröffentlichung an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97.</p> <p>3. Zur öffentlichen Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse nach § 52 Abs. 2 GO NRW genügt die Mitteilung an die Tagespresse durch den Bürgermeister.</p> <p>4. Die Vorschriften über die öffentliche Auslegung von Plänen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang von Wahlen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hennef (Sieg), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt einmal wöchentlich veröffentlicht. Das Amtsblatt ist das im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef Stadtecho“ für die Stadt Hennef, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg)". Herausgeber ist der Bürgermeister</p> <p>2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Hennef (www.hennef.de) und für 7 volle Tage an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) tritt am 26.10.2009 in Kraft. Die Satzung vom 10.12.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) tritt am xx.xx.2021 in Kraft. Die Satzung vom 30.11.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>

TOP: 1.18

Anlage Nr.: 18

E: 15.02.2021

Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister Mario Dahm
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Postfach 11 23
53 758 Hennef
E-Mail: cdur@hennef.de
URL: <http://www.hennefratler.de>

Unser Fraktionsbüro
Frankfurter Straße 97
Historisches Rathaus
Zimmer 25, 1. Etage
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, 15.01.2021

Antrag Schützen- und Vereinsheim Warth

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dahm,

namens der CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef bitten wir Sie, den folgenden Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag:

Die Stadt Hennef stellt den in ihrem Stadtgebiet wirkenden Schützenbruderschaften das derzeitige Schützenheim der Schützenbruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth 1961 e.V. als zentrale Sportstätte zur Verfügung. Das Schützenheim soll zugleich die Aufgabe eines Vereinsheims für die Stadtteile Warth, Geisbach und Edgoven erfüllen.

Sollte es nicht möglich sein, dass das Schützenheim an dem jetzigen Standort zu erhalten ist, wird ein alternatives Grundstück, idealerweise im Eigentum der Stadt Hennef, Ortsteil Warth, gesucht und ein Neubau des Schützenheims inklusive eines Kleinkaliber Stands zu ermöglichen. Es wird zudem geprüft, ob der Investor sich finanziell an einem solchen Neubau beteiligt. Der alte Baum, welcher an der Frankfurter Straße steht, soll erhalten bleiben. Dieser prägt seit Jahrzehnten das Ortsbild der Warth und ist in einen zukünftigen Bebauungsplan entsprechend zu integrieren.

Begründung:

Wir beziehen uns ausdrücklich auf den Bürgerantrag der Hennefer Schützenbruderschaften vom 25. Oktober 2020 (liegt der Verwaltung und allen Fraktionen vor). Darin heißt es:

„Die Pfarrgemeinde Liebfrauen braucht zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben in der großen, nach wie vor durch Bevölkerungszuzug geprägten und aktiven Pfarrgemeinde eine gesicherte Finanzausstattung. Deshalb drängt das Erzbistum Köln (EB) seit Jahren auf die Veräußerung des kircheneigenen Grundstücks zwischen Frankfurter Straße – Im Marienfried und der Bebauung auf dem Kirchberg (Familienzentrum, Küsterhaus, Pfarrhaus und Pfarrheim) und macht weitere finanzielle Hilfen für notwendige Investitionen in das

Kirchengebäude von der Vermarktung des Grundstücks abhängig. Der Kirchenvorstand hat deshalb der Schützenbruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth den Pachtvertrag rechtskräftig zum 31.12.2020 gekündigt, um über das gesamte Grundstück verfügen zu können. Die Schützenbruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth sieht die weitere Nutzung des Schützenheims mit seinen auf dem aktuellen Stand gemäß Sicherheit und Technik befindlichen Schießständen als unverzichtbar für den Fortbestand der Bruderschaft an. Dazu gehört ein allen behördlichen und sportlichen Vorgaben entsprechender Kleinkaliber (KK)-Schießstand, der als einziger im Stadtgebiet verfügbarer von den Bruderschaften aus Geistingen und Bödingen mitgenutzt wird.

Die Warther Schützenbruderschaft sieht sich durchaus in der Lage, das Gebäude des Schützenhauses und sein Innenleben für ihre Zwecke, für die Nutzung durch andere Vereine und auch durch die Senioren-Tagesstätte zu erhalten, wenn sie einen hinreichend langen Pachtvertrag erhält (mindestens 15 Jahre). Dabei könnte ein Zusammenwirken der Warther und der Geistinger Bruderschaft hilfreich sein.

1. Es muss ein städtisches Anliegen sein, den Schützen der drei im Stadtgebiet ansässigen Bruderschaften Warth, Geistingen und Bödingen eine Übungsstätte für ihren Sport zu bieten. Sie haben darauf ebenso einen gesellschaftlichen Anspruch wie z.B. die Fußballvereine oder andere Vereine, die stadteigene Immobilien nutzen können (z.B. Vereine in der Bröl – Saal Wolters-; Hennefer Stadtsoldaten – Kurhäuschen). Das Schützenheim in der Warth ist insbesondere wegen der gut ausgebauten KK-Schießbahn die für den Sport ausreichende und finanziell für die Stadt vertretbare Lösung. Für die Stadt entsteht der zusätzliche Vorteil, dass der im ehemaligen Realschulgebäude an der Fritz-Jacobi-Straße befindliche Luftgewehr-Schießstand der Geistinger Bruderschaft als Störfaktor im schulischen Zusammenhang der Gesamtschule Hennef-West entfällt.

2. Die Stadt Hennef schafft die Voraussetzung, indem sie sich die Verfügung über das Schützenheim incl. der zu seinem Betrieb notwendigen Freiflächen durch einen Erbpachtvertrag mit der Kirchengemeinde Liebfrauen-Warth sichert.

3. Die Schützenbruderschaft Warth (alternativ denkbar: die Bruderschaften Warth+Geistingen) verpflichtet sich als Trägerverein auf der Grundlage eines langfristigen Pachtvertrags (Mindestdauer 15 Jahre) gegenüber der Stadt Hennef zu Unterhaltung und Pflege des Schützenheims und der zugehörigen Flächen für den ausgehandelten Pachtzeitraum.

4. Die Seniorentagesstätte verbleibt weiterhin unter der Obhut der Schützen in dem Gebäude. Die Kosten für deren Betrieb werden den Schützen halbjährlich/jährlich gegen Rechnungslegung von der Stadt Hennef im Rahmen der üblichen Erstattungen entgolten.

5. Das Schützenheim Warth bekommt den Status des Vereinsheims für die Stadtteile Warth, Geisbach und Edgoven. In allen drei Ortsteilen gibt es keine für Vereinszwecke geeignete Gastronomie. So können weitere Nutzer wie die KG „Quer durch de Waat“ und Geisbacher und Edgovener Vereine die Räumlichkeiten in Absprache mit dem Trägerverein nutzen. Die

Stadt stellt sicher, dass der Trägerverein für die Mitbenutzung der Räumlichkeiten eine angemessene Entschädigung erhält.

6. Die Übertragung der Fläche des Schützenheims an die Stadt Hennef ist ein Baustein der vom EB erwarteten Vermarktung des kircheneigenen Grundstücks zwischen Frankfurter Straße-Marienfried und der Grenze der Bebauung auf dem Kirchberg (Kindertagesstätte, Küsterhaus, Pfarrhaus, Pfarrheim). Die Übertragung an die Stadt steht unter dem Vorbehalt, dass sich für die verbleibende Fläche des Kirchberg-Grundstücks ein Investor findet, der sie im Sinne der planerischen Verdichtung des Zentralorts Hennef einer den sozialen Werten der Pfarrgemeinde Warth verpflichteten und dem Ortsbild angepassten Wohnbebauung zuführt.

7. Das Schützenzentrum erhält den Namen „CLOSTERMANNS HOF“. Das Gebäude ist der Restbestand der an dieser Stelle ehemals befindlichen Hofanlage, die der Familie Clostermanns gehörte und von der Pächterfamilie Hanten bewirtschaftet wurde, weshalb sie im Volksmund „Hantens Hof“ hieß. Der Hof war von einer hohen Bruchsteinmauer umschlossen; er erstreckte sich mit Wohnhaus, Stallungen und Wirtschaftsgebäuden bis an das Grundstück der heutigen Tankstelle Lindlahr. Er wurde später rechts der Straße nach Wippenhohn angrenzend an den Blocksberg ausgesiedelt. Ein neuer historischer Name unterstreicht die stadtweite Bedeutung des Schützenzentrums im Stadtgebiet. “

Mit Rücksicht auf diese Historie, wird zudem beantragt, das dem Teilstück der Straße Marienfried zwischen Frankfurter Straße und dem von der Bröltalstraße kommenden Teil der Straßennamen „Am Clostermanns Hof“ gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Offergeld
(Fraktionsvorsitzender)

Thomas Wallau
(Vizebürgermeister)

Dirk Mikolajczak
(Ratsmitglied)

Angelina Keuter
(Ratsmitglied)

Christoph Laudan
(Ratsmitglied)

Dr. Hedi Roos-Schumacher
(sachk. Bürgerin)

E-15.02.2021

Anlage Nr.: 21 A

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat der Stadt Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Hennef, den 11.02.2021

Antrag: Verabschiedung der Resolution „Selbstverpflichtung der Mitglieder des Hennefer Stadtrates zur Impfung gegen Covid 19 zum vorgegebenen Zeitpunkt“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Hauptausschusses am 22.2.2021 zu nehmen:

Die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt diskutieren und beschließen die diesem Antrag beigefügte Resolution zur Selbstverpflichtung der Mitglieder des Hennefer Stadtrates zur Impfung gegen Covid 19 zum vorgegebenen Zeitpunkt. In der nächsten Ratssitzung wird allen Ratsmitgliedern, die dies möchten, die Möglichkeit gegeben, diese Resolution zu unterschreiben.

Begründung:

Die Begründung erfolgt in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Resolution

Selbstverpflichtung der Mitglieder des Hennefer Stadtrats zur Impfung gegen Covid 19 zum vorgegebenen Zeitpunkt

Zu Beginn der Impfkampagne gegen Covid 19 im Januar haben sich der Hennefer Bürgermeister sowie weitere Organisationsverantwortliche der Hennefer Stadtverwaltung sowie des örtlichen DRK Hennef mit Restdosen des Impfstoffes impfen lassen. Die Begründung lautete, dass sich diese Restdosen unerwarteterweise ergeben hatten und nicht verfallen sollten. An dieser Darstellung wurden öffentlich Zweifel geäußert. Insbesondere, da zwischen der Information der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Impftermin rd. 24 Stunden lagen.

Das Vorgehen des Bürgermeisters führte regional und bundesweit in allen Medien zu überaus kritischen Diskussionen. Seither ist Hennef ständig in den Schlagzeilen als Negativbeispiel für intransparente und unsolidarisches Verhalten im Umgang mit dem knappen Impfstoff.

Durch diese Vorgänge wurde der Ruf der Stadt erheblich beschädigt. Weiterer Schaden ist zwingend von der Stadt abzuwenden.

Aus diesem Grund stellt der Rat der Stadt Hennef fest:

Es besteht die Erwartung, dass sich die für die Impfung Verantwortlichen strikt an die vorgegebenen Prioritätenlisten der Corona-Impfverordnung des Bundes halten und eine transparente und den geltenden Verordnungen und Landeserlassen entsprechende Verteilung von übrig bleibendem Impfstoff sicherstellen. Aufgrund dessen wird der interne städtische Pandemieplan entsprechend der gültigen Verordnung angepasst, so dass „systemkritische Personen“ keine Vorzugsbehandlung erhalten. Zur Herstellung der Transparenz werden die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen in allgemein verständlicher Form zum Nachlesen auf der Webseite der Stadt Hennef veröffentlicht.

Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder des Hennefer Stadtrats, selbst eine Impfung erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie gemäß den geltenden Kriterien an der Reihe sind. Jede Art von Vorzugsbehandlung wird abgelehnt.

Als oberstes Ziel wird eine erfolgreiche Bekämpfung des Virus angesehen. Dabei sind vulnerable Personen und solche, die durch ihre Arbeit im medizinischen und pflegerischen Bereich besonders gefährdet sind, unbedingt und ohne Einschränkung gemäß den bestehenden Regelungen vorrangig zu impfen.